



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. Februar 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 9. April 2015

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Alfstedt vom 29. April 2015

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Basdahl vom 29. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 31. März 2015

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bördel“ der Gemeinde Fintel vom 24. Juli 2015

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 16. Juli 2015

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung) vom 16. Juli 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2015 vom 26. Mai 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2015 vom 25. Juni 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2015 vom 2. April 2015

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lehmsal“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 31. Juli 2015

13. Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.06.1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 9. Juli 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2015 vom 13. Mai 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. Mai 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2015 vom 15. Juni 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 29. Juni 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.350.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.473.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.038.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.977.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.323.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.410.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.818.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.180.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.395.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.818.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.670.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.342.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2013 = 104,3384 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 (19,7992 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2014 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 23. Februar 2015

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 120, 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2015 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Juli 2015

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 09.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.325.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.372.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.311.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.327.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.371.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.352.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

Alfstedt, 09. April 2015

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 31. Juli 2015

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Alfstedt vom 29.04.2015

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgenden Beschluss gefasst.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Juli 2015

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Basdahl vom 29.04.2015

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgenden Beschluss gefasst.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, 31. Juli 2015

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 31.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	868.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.015.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	961.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	445.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	897.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.406.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 31. März 2015

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, 31. Juli 2015

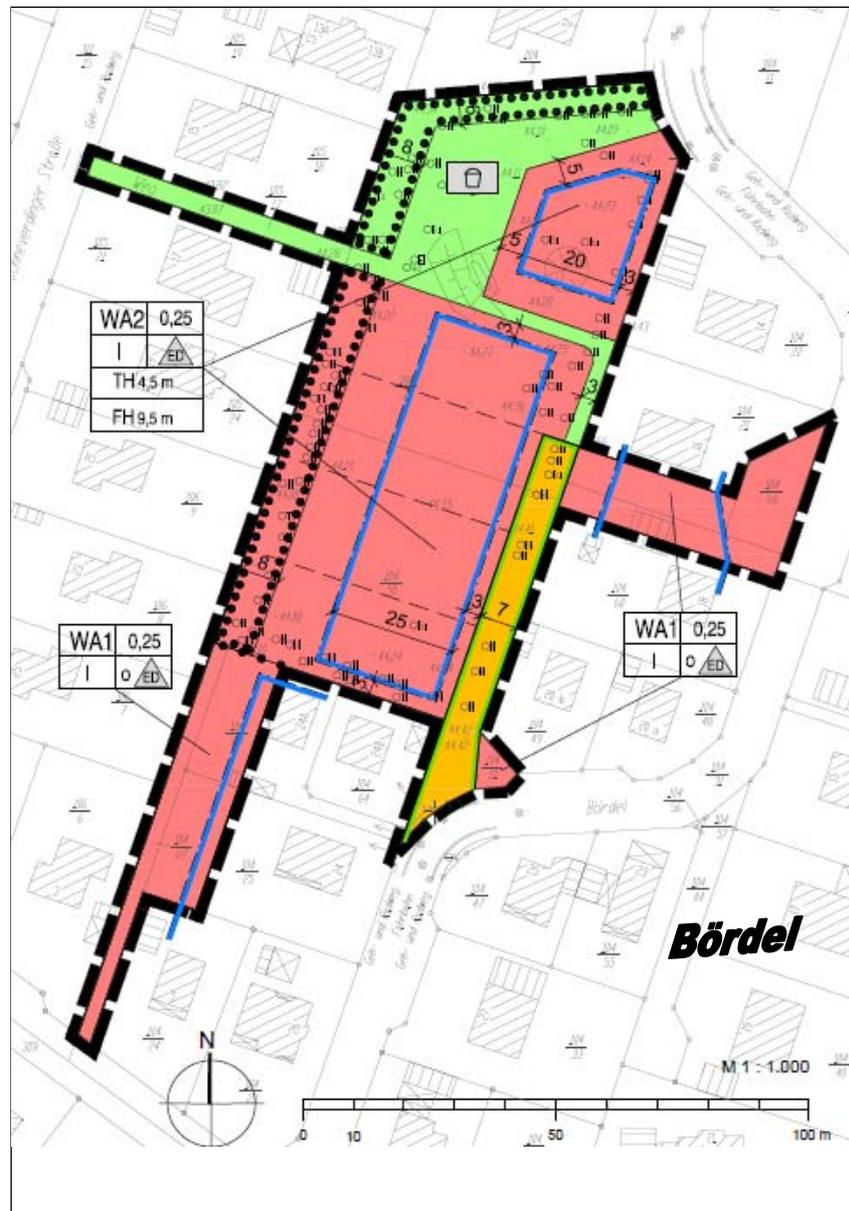
Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bördel“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Bördel“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Bördel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Bördel“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fintel, den 24.07.2015

Der Bürgermeister
Bruns

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie sich anderer Träger bedienen.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder im Sinne des § 2 KiTaG betreut und gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen. Sofern noch Plätze vorhanden sind, können Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.

Für eingerichtete altersübergreifende Gruppen können Kinder bis zu Beendigung der 4. Grundschulklasse aufgenommen werden.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Gnarrenburg wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Gnarrenburg in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Tageseinrichtungen werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

(3) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen bis 13.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Nachmittagsgruppen eingerichtet, die dann in der Zeit von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet sind.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In der Regel bleiben die Tageseinrichtungen während der Sommerferien höchstens 4 Wochen, während der Oster- und Weihnachtsferien höchstens 2 Wochen und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldig, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Gnarrenburg werden folgende Benutzungsgebühren pro Kind und Monat festgesetzt:

Kindergarten

	ab 1.8.2015	ab 1.8.2016	ab 1.8.2017
- Betreuungszeit 15 Stunden:	157,00 €	171,00 €	185,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	201,00 €	219,00 €	237,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	251,00 €	274,00 €	297,00 €

Kinderkrippe

	ab 1.8.2015	ab 1.8.2016	ab 1.8.2017
- Betreuungszeit 15 Stunden:	219,00 €	236,00 €	253,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	281,00 €	303,00 €	325,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	352,00 €	380,00 €	407,00 €

(2) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr gestaffelt nach den Einkünften der Sorgeberechtigten und der zum Haushalt zählenden Kinder, für die ein Kinderfreibetrag gem. Abs. 4 gewährt wurde, abweichend von Absatz 1 gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Kindergarten:**ab 1.8.2015**

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	50,00 €	66,00 €	83,00 €
2	bis 18.400 Euro	62,00 €	83,00 €	104,00 €
3	bis 24.600 Euro	77,00 €	100,00 €	125,00 €
4	bis 30.700 Euro	90,00 €	117,00 €	147,00 €
5	bis 36.800 Euro	103,00 €	133,00 €	168,00 €
6	bis 43.000 Euro	117,00 €	150,00 €	188,00 €
7	bis 49.100 Euro	130,00 €	167,00 €	209,00 €
8	bis 55.300 Euro	144,00 €	183,00 €	229,00 €
9	ab 55.300 Euro	157,00 €	201,00 €	251,00 €

ab 1.8.2016

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	55,00 €	72,00 €	91,00 €
2	bis 18.400 Euro	68,00 €	91,00 €	114,00 €
3	bis 24.600 Euro	84,00 €	109,00 €	136,00 €
4	bis 30.700 Euro	98,00 €	128,00 €	160,00 €
5	bis 36.800 Euro	112,00 €	145,00 €	183,00 €
6	bis 43.000 Euro	128,00 €	164,00 €	205,00 €
7	bis 49.100 Euro	142,00 €	182,00 €	228,00 €
8	bis 55.300 Euro	157,00 €	200,00 €	250,00 €
9	ab 55.300 Euro	171,00 €	219,00 €	274,00 €

ab 1.8.2017

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	59,00 €	78,00 €	98,00 €
2	bis 18.400 Euro	74,00 €	98,00 €	123,00 €
3	bis 24.600 Euro	91,00 €	118,00 €	148,00 €
4	bis 30.700 Euro	106,00 €	139,00 €	174,00 €
5	bis 36.800 Euro	122,00 €	157,00 €	198,00 €
6	bis 43.000 Euro	139,00 €	178,00 €	222,00 €
7	bis 49.100 Euro	154,00 €	197,00 €	247,00 €
8	bis 55.300 Euro	170,00 €	217,00 €	271,00 €
9	ab 55.300 Euro	185,00 €	237,00 €	297,00 €

Kinderkrippe:

ab 1.8.2015

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	70,00 €	92,00 €	117,00 €
2	bis 18.400 Euro	87,00 €	117,00 €	145,00 €
3	bis 24.600 Euro	107,00 €	139,00 €	175,00 €
4	bis 30.700 Euro	125,00 €	163,00 €	206,00 €
5	bis 36.800 Euro	144,00 €	186,00 €	231,00 €
6	bis 43.000 Euro	163,00 €	210,00 €	262,00 €
7	bis 49.100 Euro	182,00 €	233,00 €	291,00 €
8	bis 55.300 Euro	200,00 €	256,00 €	321,00 €
9	ab 55.300 Euro	219,00 €	281,00 €	352,00 €

ab 1.8.2016

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	76,00 €	99,00 €	126,00 €
2	bis 18.400 Euro	94,00 €	126,00 €	156,00 €
3	bis 24.600 Euro	115,00 €	150,00 €	189,00 €
4	bis 30.700 Euro	135,00 €	176,00 €	222,00 €
5	bis 36.800 Euro	155,00 €	201,00 €	249,00 €
6	bis 43.000 Euro	176,00 €	226,00 €	283,00 €
7	bis 49.100 Euro	196,00 €	251,00 €	314,00 €
8	bis 55.300 Euro	216,00 €	276,00 €	346,00 €
9	ab 55.300 Euro	236,00 €	303,00 €	380,00 €

ab 1.8.2017

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	81,00 €	106,00 €	135,00 €
2	bis 18.400 Euro	101,00 €	135,00 €	168,00 €
3	bis 24.600 Euro	124,00 €	161,00 €	203,00 €
4	bis 30.700 Euro	145,00 €	189,00 €	238,00 €
5	bis 36.800 Euro	166,00 €	215,00 €	267,00 €
6	bis 43.000 Euro	189,00 €	243,00 €	303,00 €
7	bis 49.100 Euro	210,00 €	269,00 €	337,00 €
8	bis 55.300 Euro	232,00 €	296,00 €	371,00 €
9	ab 55.300 Euro	253,00 €	325,00 €	407,00 €

Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Gemeinde unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis einen Monat vor Beginn des Betreuungsjahres (01.07.) rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach Entstehung der Zahlungsverpflichtung zu stellen. In Härtefällen kann eine abweichende Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen könnten, sind schriftlich vorzutragen.

(3) Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kindergärten wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 16,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2015, von 18,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2016 und von 19,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2017 festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 22,00 € ab dem 1.8.2015, von 24,00 € ab dem 1.8.2016 und von 26,00 € ab dem 1.8.2017 im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kinderkrippen wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 27,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2015, von 29,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2016 und von 31,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2017 festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 37,00 € ab dem 1.8.2015, von 40,00 € ab dem 1.8.2016 und von 43,00 € ab dem 1.8.2017 im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

(4) Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gemäß Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres zugrunde zu legen. Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen sind ebenfalls anzugeben. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dieses der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld gehören nicht zum Einkommen. Zusätzlich wird ein Kinderfreibetrag in Höhe des in § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz genannten Betrages je im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind gewährt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

(5) Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger als die Einkünfte nach Abs. 4 oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, kann das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Die Neuberechnung erfolgt ab dem Antragsmonat. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % höher als die Einkünfte nach Abs. 4 oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % (z. B. durch zusätzliche Arbeitsaufnahme), ist das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand zu berichtigen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger zu unterrichten und die Einkommensnachweise innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

(6) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg betreut wird, wird eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach Absatz 2, Staffelstufe 1, zu zahlen. In Härtefällen kann eine hiervon abweichende Geschwisterermäßigung festgelegt werden. Gründe hierfür sind schriftlich vorzutragen.

(7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(8) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Sofern eine Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird die Benutzungsgebühr jeweils zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben (Eltern/Sorgeberechtigte, Pflegeeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(10) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG), d. h.

- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
- Kinder in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden, wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(11) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet, da es im Anschluss an die Betreuung eingeschult wird („Kann-Kind“), besteht der Anspruch, dass die im letzten und vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet werden. Die Erstattung ist formlos unter Beifügung einer Bescheinigung der aufnehmenden Schule beim Träger der Einrichtung zu beantragen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Vorliegen oder Verdacht auf eine ansteckende und meldepflichtige Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder die Tageseinrichtungen nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.

(2) Bevor ein Kind nach den in Absatz 1 genannten Erkrankungen die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde.

(2) Die Elternräte der Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Voraussetzung ist, dass sich mindestens die Hälfte der Elternräte beteiligen.

(3) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 10 Absatz 3 und 4 KiTaG.

§ 10

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung Ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.06.2009, geändert durch Satzungen vom 16.07.2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gnarrenburg, den 16.07.2015

Gemeinde Gnarrenburg

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 01.08.2012 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt (Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7):

„Eine Abmeldung der variablen Betreuungszeit ist mit 14-tägiger Frist zum jeweiligen Monatsende möglich.“

In § 8 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die flexible Betreuung für die Kindertageseinrichtungen wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Eine ausgeweitete flexible Betreuung für die Kindertageseinrichtungen wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.“

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:
 - a) Kinderkrippe
 - aa) Vormittagsgruppe 225,00 €
 - ab) verlängerte Vormittagsgruppe 325,00 €
 - b) Kindergarten
 - ba) Vormittagsgruppe 135,00 €
 - bb) Ganztagsgruppe 255,00 €
- (3) a) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 15,00 € für den Kindergarten und 25,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. (= 1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellegebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
 - b) Die Berechnung der variablen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.
- (4) Für Kinder im Kindergarten, die noch gewickelt werden müssen, sind die notwendigen Windeln von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu stellen. Bei Nichtstellung werden die hieraus entstehenden Aufwendungen den Eltern/Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der durch das Windeln entstehende Mehraufwand wird mit einer Zeiteinheit berechnet.
- (5) Bei Abholung der Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit werden 2 Zeiteinheiten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen im Kindergarten werden nach Aufwand abgerechnet.
- (7) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten/-krippe ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe sowie bei Schließung der Betreuungseinrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (10) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (11) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (12) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.“

In §10Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.“

§ 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemsbünde während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

monatliche Gebühr in €						monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kinderkrippe			Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verlängerter Vormittag	je Zeiteinheit	vormittags	ganztags	je Zeiteinheit						
162,00	234,00	18,00	90,00	170,00	10,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
191,70	276,90	21,30	114,30	215,90	12,70	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
225,00	325,00	25,00	135,00	255,00	15,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hemsbünde, den 16.07.2015

Gemeinde Hemsbünde

Struck
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 27.04.15 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 445.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 445.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 426.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 400.800 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	41.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	456.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	458.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Kalbe, 27. April 2015

Petersen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/103 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, den 31. Juli 2015

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 26.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	816.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	843.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	785.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	747.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	240.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	566.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.325.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.330.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Klein Meckelsen, 26. Mai 2015

Schmeichel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/104 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. Juli 2015

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengsböstel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengsböstel in der Sitzung am 25.06.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	490.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	490.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	458.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	393.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	458.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	418.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lengenhöstel, 25. Juni 2015

Jungemann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lengenhöstel öffentlich aus.

Lengenhöstel, den 31. Juli 2015

Gemeinde Lengenhöstel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 02.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.098.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.179.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	35.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	5.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.059.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.092.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	138.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	219.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.197.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.320.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Oerel, 2. April 2015

Ringe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 31. Juli 2015

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

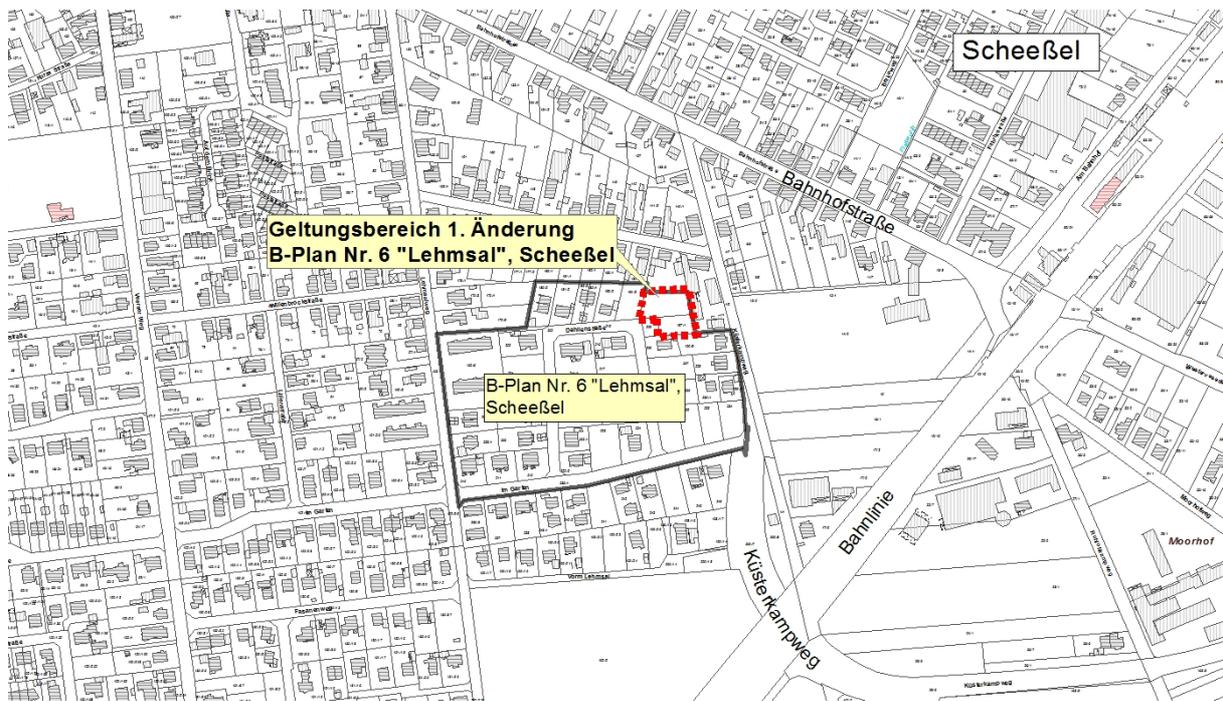
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lehmsal“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 9.07.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lehmsal“ Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit der 1. Änderung werden Teilflächen des bisher im Bebauungsplan festgesetzten Spielplatzes in „*Allgemeines Wohngebiet*“ geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lehmsal“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 31.07.2015

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09. Juli 2015 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - Gebührentarif 1 und 3 für die Friedhöfe Abendorf und Hetzwege - werden die Tarife wie folgt neu gefasst und ersetzen die bisherigen Tarife:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen	
1.1 Reihengrab	
1.1.1 Erwerb Reihengrab	200,00 €
1.1.2 Urnenreihengrabstelle in Rasenlage (einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr)	600,00 €
1.2 Wahlgrab	
1.2.1 Erwerb Wahlgrab je Grabstelle	200,00 €
1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren	
1.3.1 Jährliche Gebühr für die Unterhaltung von Grabstellen	5,00 €

§ 2

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - Gebührentarif 6 für den Friedhof Westeresch - wird der Tarif wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.1.3 Urnenreihengrab (einschließlich Verwaltungskostenpauschale und 30-jährlicher Pflege)	500,00 €
1.3.3 Vorzeitige Nutzungspauschale, nach Erwerb einer Grabstelle	7,50 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Scheeßel, den 20. Juli 2015

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 13.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	684.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	699.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	636.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	596.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	196.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	661.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	793.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 106.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Tiste, 13. Mai 2015

Glattfelder (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.

Tiste, 31. Juli 2015

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 27.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	589.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	609.700 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	578.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	571.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	94.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	338.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	923.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	910.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 96.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Vierden, 27. Mai 2015

Schmitchen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/108 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vierden öffentlich aus.

Vierden, den 31. Juli 2015

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 15.06.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	896.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	896.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	873.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	821.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	26.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	551.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	900.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.388.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Wohnste, 15. Juni 2015

Brandt (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, 31. Juli 2015

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 03.06.2015 die Jahresrechnung 2014 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.06.2015

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2015

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2015 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.